

Allgemeine Vertragsbedingungen der GSL Railway GmbH gegenüber Diensleistern

Allgemeines, Integritätsklausel

1. Diese und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers (GSL) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in Schriftform anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartnern werden von uns nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Beförderungsbedingungen. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist nicht erforderlich.

Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit

1. Der Auftragnehmer stimmt, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, die wesentlichen Arbeitsschritte seiner Leistung vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Erbringung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ab; die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt davon unberührt.
2. Bei Werksvertraglichen Leistungen liegt die Verantwortung für das Arbeitsergebnis ausschließlich beim Auftragnehmer.
3. Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.

Vom Auftragnehmer gestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel

1. Der Auftragnehmer sichert zu, nur Züge und Güterwagen einzusetzen, deren Halter dem „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten sind.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle unterliegen und nach den geltenden europäischen und anwendbaren nationalen Vorschriften behördlich genehmigt sind.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm gestellten Lade -und Transporteinheiten und Lademittel für den Bahnverkehr betriebs- und beförderungssicher, geeignet, zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Lade- oder Transporteinheiten und Lademittel verursacht werden und hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer bereitgestellten Transporteinheiten nicht auf Verwendungszweck und Mängel zu prüfen.

Ladevorschriften

1. Dem Auftragnehmer obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten, hat er selbstständig Abhilfe zu schaffen.
Der Auftragnehmer akzeptiert die Feststellung einer allfälligen Überschreitung des Gesamtgewichts bzw. Lastgrenze oder einer Achslastüberschreitung durch Messergebnisse von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers und sonstigen geeigneten Messverfahren am Wagen.
3. Der Auftragnehmer hat die Vorschriften für den Transport der jeweiligen Güter einzuhalten.
4. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
 - a) Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten oder sonst gem. § 8 ABB ausgeschlossen ist.
 - b) Kalk, Zement, Kunstdünger, Ziegelmehl und Sägemehl, jeweils in loser Schüttung.
5. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden und Nachteile und stellt den Auftraggeber von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Auftragnehmer obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

Fahrplan

Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterungs- und Wasserverhältnisse aufgestellt, so dass seitens GSL eine Gewähr für die Einhaltung der Ankunft- und Abfahrtszeiten nicht übernommen werden kann. Sofern es Witterung, Wasserverhältnisse, behördliche Weisungen oder Gründe der Bahnsicherheit erforderlich machen, können die vorgesehenen Fahrzeiten geändert werden. Zu solchen Änderungen ist auch der Auftraggeber berechtigt.

Transportversicherung

Der Auftraggeber schließt keine Transportversicherung ab. Das ist Sache des Auftragnehmer.

Sachmängelansprüche bei werkvertraglichen Leistungen

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine werkvertraglichen Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sind.
2. Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung.
3. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu. Aus einer vereinbarten Garantie, die die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers nicht verkürzen darf, hat dieser die daraus zustehenden Rechte.
4. Der Auftragnehmer wird angezeigte Mängel aus der gesetzlichen Mängelhaftung unverzüglich beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, hat er alle hieraus entstehenden Schäden GSL zu erstatten.
5. Die Kosten der Fehlersuche bei berechtigt gerügten Mängeln trägt der Auftragnehmer. Unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach Abstimmung bei der Suche nach berechtigt gerügten Fehlern, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nachgewiesenen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlersuche entstehen.

Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber alle nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen.

Haftung für Schäden

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart.
- bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe
- bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zur Höhe des vorhersehbaren typischen Schadens; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter für die jeweils in voller Höhe gehaftet wird.

Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Werkverträge gemäß § 648 BGB ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zu kündigen.
2. Ist in Dienstverträgen vertraglich kein bestimmter Leistungsumfang (z.B.: Anzahl der Einsatztage oder Laufzeit) fest vereinbart, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu kündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Die fristlose Kündigung setzt eine vorherige erfolglose schriftliche Abmahnung voraus.
4. Der Auftraggeber ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer wiederholt die fristgerechte Zahlung von Unterauftragnehmern unterlässt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

Änderungen der Leistung, zusätzliche Leistung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sich im Rahmen einer Konkretisierung des Auftrages ergebenden Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer schriftlich die Änderung der Leistung oder zusätzliche Leistungen zu fordern; bei Werkleistungen gilt dies bis zu r Abnahme, bei Dienstleistungen bis zum Ablauf des Vertrages. Der Auftragnehmer wird die Änderung oder die zusätzlich übertragenen Leistungen ausführen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist. Die Auswirkungen auf Vertragstermine und Vergütung sind schriftlich durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Sofern im Nachtrag keine Änderung der Vergütung oder Termine vereinbart wird, ist die geänderte bzw. zusätzliche Leistung im Rahmen der bestehenden Vergütungs- bzw. Terminvereinbarungen auszuführen.
3. Zeigt sich bei der Ausführung von Änderungen oder zusätzlichen Leistungen, dass für die Änderungsforderung bzw. Forderung auf zusätzliche Leistungen ein Fehler des Auftragnehmers bei der Ausführung des Vertrages ursächlich ist, werden die Vereinbarungen über die Änderung der Vergütung sowie der Termine hinfällig.

Leistungszeit, Verzugsstrafe

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. – fristen des Auftraggebers sind bindend.
2. Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 15 % davon, zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die termin-/fristgerechte Werkleistung auf Grund von Mängeln nicht abgenommen wird.
3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zu r Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer wird weiterhin dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzeigen.

Vergütung, Rechnung, Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die im Vertrag festgelegte Vergütung ein Festpreis und gilt „frei Empfangsstelle“ einschließlich Verpackung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen,

Reisekosten, Spesen, Kosten für Transport und Versicherung etc. – Abgegolten. § 313 BGB bleibt unberührt.

2. Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
3. Die fällige Vergütung ist seitens GSL 21 Kalendertage unter Anzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle von GSL zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.

Schriftform, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache

1. Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in der Form des Vertrages, dessen Bestandteil diese AVB sind, zu vereinbaren.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
3. Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.